

Informationskommission zum Kernkraftwerk Philippsburg

infokommission-kkp

TOP 2: Stilllegung und Abbau von KKP 1 und Schaffung von Rückbau-Infrastrukturen

2.1 Verfahrensstand

- **Stilllegung und erste Abbaugenehmigung (1.SAG)**
- **Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) und Standort-Abfalllager (SAL)**

Michael Nagel, Dr. Wolfgang Scheitler (UM)

8. Sitzung der Info-Kommission am 21. September 2015



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

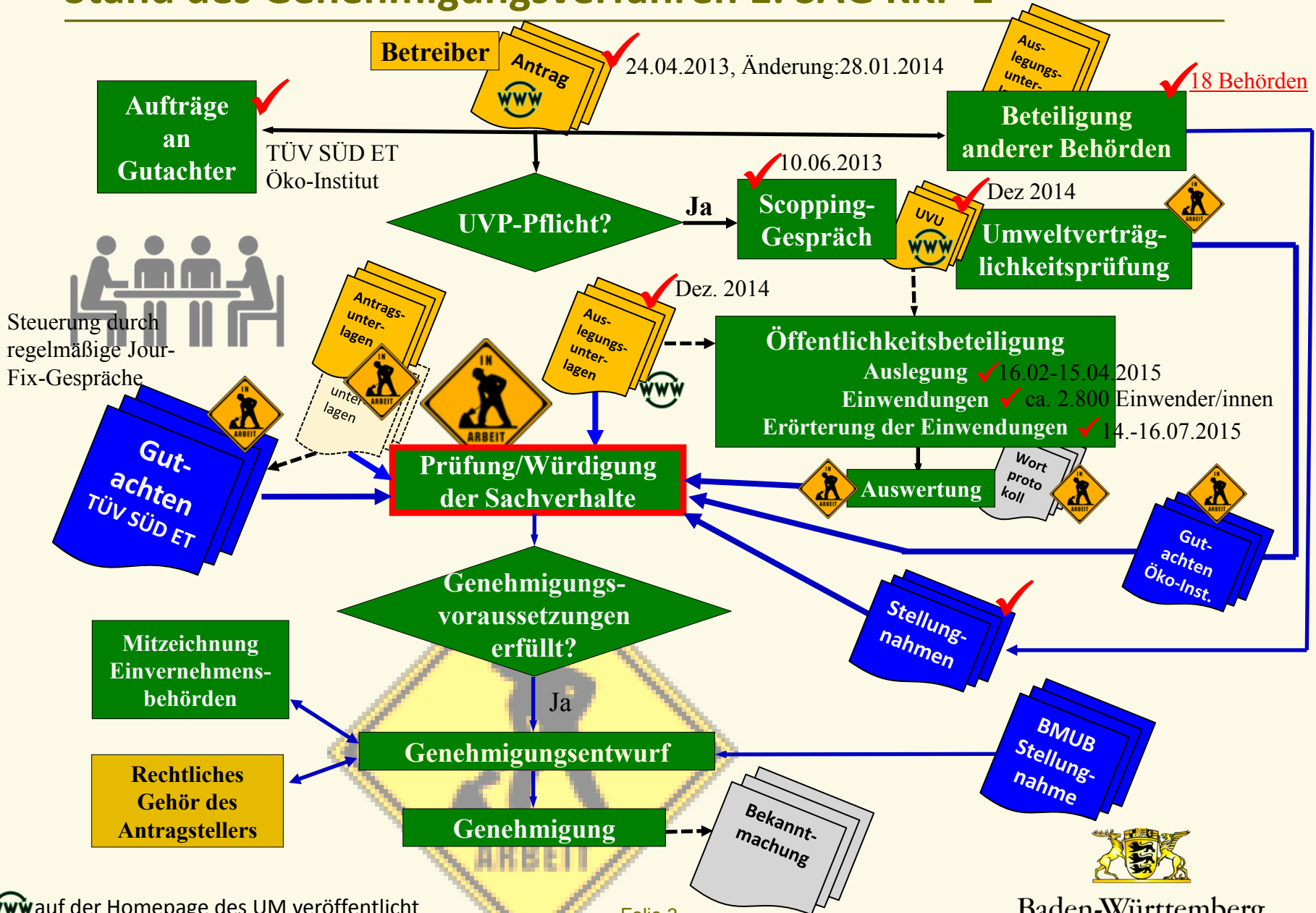
TOP 2.1 Verfahrensstand 1.SAG, RBZ, SAL

- **Stand des Genehmigungsverfahrens 1. SAG KKP 1**
- **Stand der Genehmigungsverfahren RBZ und SAL**

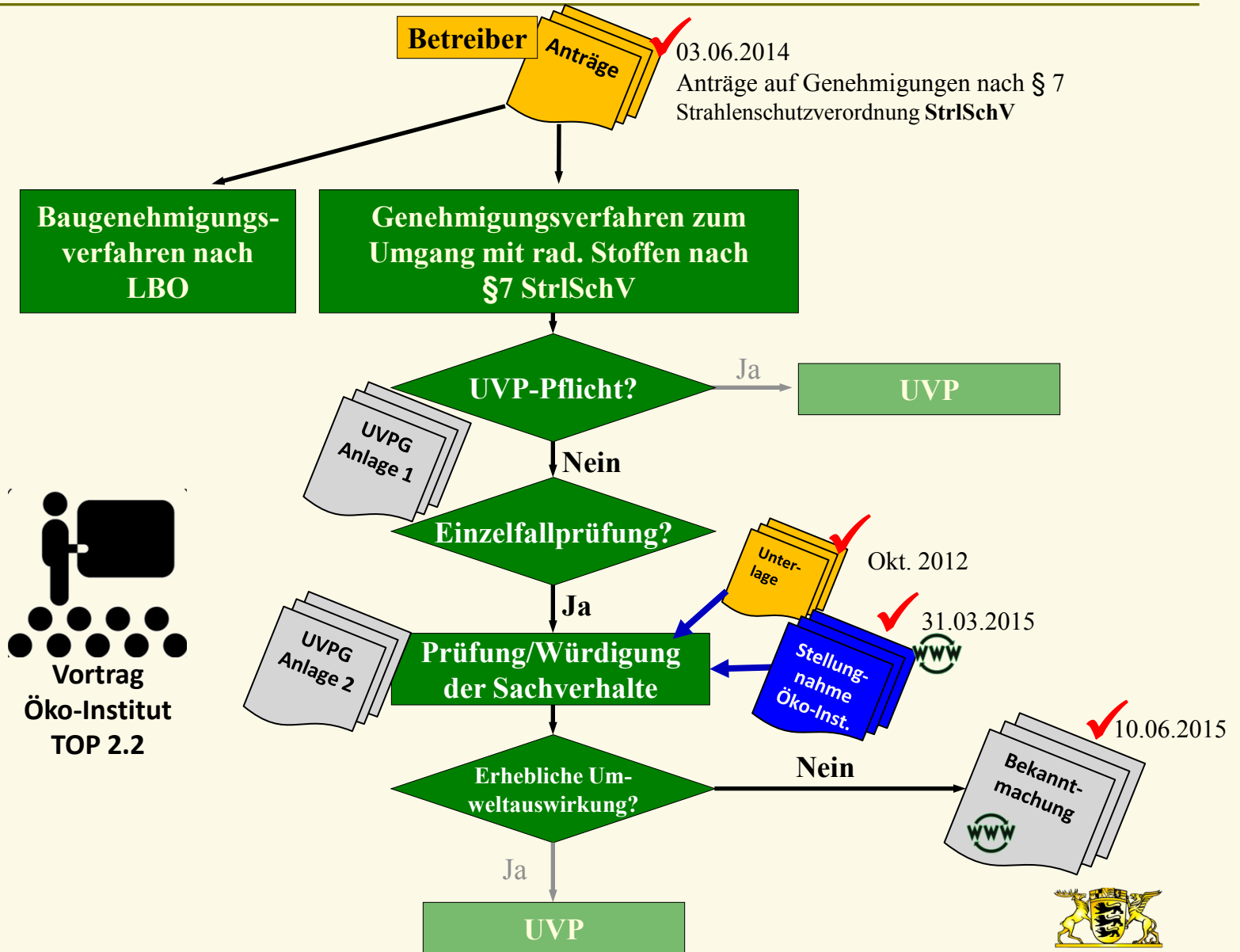
- **Warum eigene Verfahren für RBZ und SAL?**
- **Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für RBZ und SAL?**



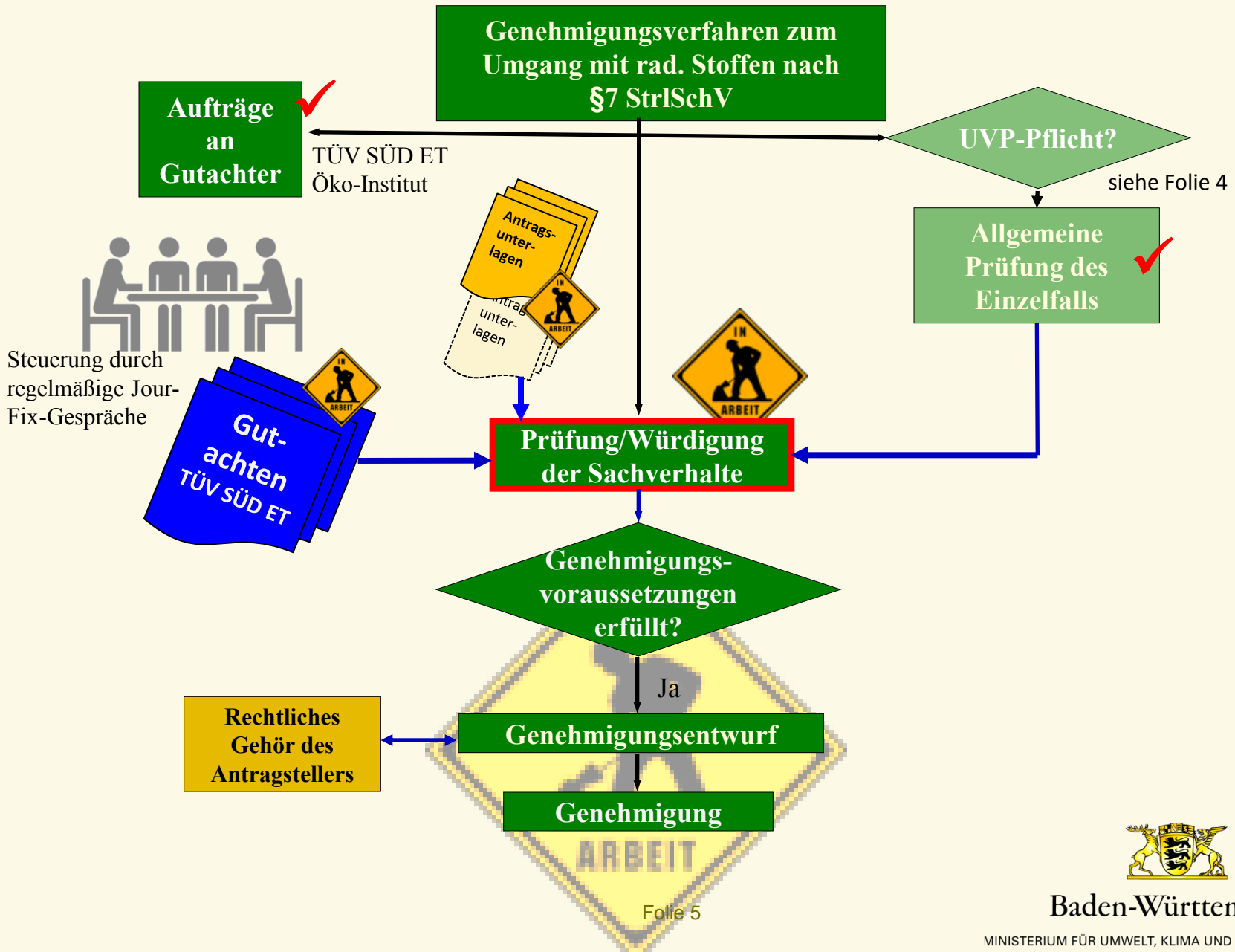
Stand des Genehmigungsverfahrens 1. SAG KKP 1



Stand der Genehmigungsverfahren RBZ und SAL (1)



Stand der Genehmigungsverfahren RBZ und SAL (2)



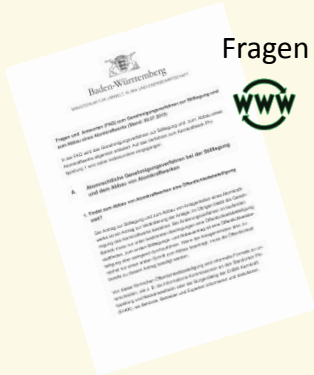
Warum eigene Verfahren für RBZ und SAL?

Fragen und Antworten (FAQ) zum Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau eines Atomkraftwerks

12. Warum sind das Reststoffbearbeitungszentrum (RBZ) und das Standortabfalllager (SAL) nicht Teil des Stilllegungs- und Abbaugenehmigungsverfahrens?

Das hat zunächst einen sehr einfachen Grund: EnKK hat die Errichtung dieser beiden Einrichtungen nicht als Element des genannten Genehmigungsverfahrens beantragt. Darf EnKK das? Die im RBZ und im SAL vorgesehene Tätigkeit ist nach § 7 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung genehmigungsbedürftig. Deshalb musste ein entsprechender Antrag gestellt werden, es sei denn, die beantragte Stilllegung des KKP 1 hätte das RBZ und das SAL miteingeschlossen. Es lag also in der Hand des Antragstellers, RBZ und SAL eigenständig genehmigen zu lassen. Das Umweltministerium hat keine rechtliche Möglichkeit, eine Zusammenführung in einem einzigen Stilllegungs- und Abbauverfahren zu erzwingen.

Es gibt aber auch nachvollziehbare Gründe für die eigenständige Behandlung von RBZ und SAL in gesonderten Verfahren: SAL und RBZ werden nicht nur für den Nachbetrieb, Restbetrieb und Abbau des KKP 1 errichtet und betrieben, sondern sollen auch dem Betrieb, Restbetrieb und Rückbau des KKP 2 dienen. Das RBZ wird nicht von der EnKK, sondern einer eigenen Gesellschaft für nukleares Reststoffrecycling betrieben. Das SAL muss solange betrieben werden, bis ein entsprechendes Endlager zur Verfügung steht. Es ist also nicht an die Dauer der eigentlichen Stilllegung gekoppelt.



Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für RBZ und SAL?

- Nach UVPG sind die beiden Vorhaben nicht UVP-pflichtig
- Es muss eine „Allgemeine Prüfung des Einzelfalls“ nach UVPG durchgeführt werden
- Was eine Einzelfallprüfung beinhaltet → siehe Vortrag Öko-Institut (TOP 2.2)

vgl. Folie 4



Fragen und Antworten (FAQ) zum Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau eines Atomkraftwerks

14. Werden RBZ und SAL im Verfahren zur Stilllegung und zum Abbau des KKP 1 nicht berücksichtigt?

RBZ und SAL werden in eigenständigen Genehmigungsverfahren behandelt. Das führt aber nicht zu einem vollständigen Ausschluss aus der Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens zum Abbau des KKP1, da sie dort als „planerische Vorbelastung“ zu berücksichtigen sind. Das bedeutet, dass neben den Auswirkungen der bestehenden Anlagen (z. B. KKP 2) auch die Auswirkungen von bereits geplanten Vorhaben (hier: RBZ und SAL) als vorhandene Belastung in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung eingehen und zusammen mit den Auswirkungen des Vorhabens (Stilllegung und Abbau von KKP 1) betrachtet werden.



ENDE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Informationen im Internetauftritt des UM

Antrag zur 1. SAG KKP1.

Auslegungsunterlagen zur 1. SAG KKP1.

Bekanntmachung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung für RBZ-P und SAL-P und
Stellungnahmen des Öko-Instituts.

Fragen und Antworten zum Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum
Abbau eines Atomkraftwerks.

